



Hauptausschuß

28. Sitzung (nicht öffentlich)

28. August 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Vorsitz: Klaus Matthiesen (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuß setzt den der Einladung 12/788 zu entnehmenden Punkt 5 - Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistung - von der Tagesordnung ab.

(Siehe dazu den Diskussionsteil, Seite 1)

- 1 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- **Ausübung von Ministeramt und Aufsichtsratsmandat oder einer ähnlichen Gremienmitgliedschaft in wirtschaftlichen Zwecken dienenden Unternehmen nur in begründeten Ausnahmefällen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1943

Der Ausschuß lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

- 2 Europäisches Zentrum für Medienkompetenz in Marl**

Der Ausschuß informiert sich über Sach- und Personalfragen.

(Diskussionsprotokoll Seite 4)

- 3 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 1996**
Vorlage 12/1318

Nach einem die Vorlage ergänzenden Bericht des Innenministers und einer Aussprache nimmt der Ausschuß den Bericht zur Kenntnis.

(Diskussionsprotokoll Seite 10)

- 4 Umsetzung der Erkenntnisse des Ministerpräsidenten aus der Niederlandreise vom 6. und 7. Februar 1997 - Für eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation und Wirtschaftslage in NRW**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1798
Vorlage 12/1184
Zuschrift 12/1168

Der Ausschuß setzt als Schlußberatungstermin den 13. November fest.

(Kein Diskussionsprotokoll)

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Vorsitzender Klaus Matthiesen fest, der in der ausgedruckten Tagesordnung E 12/788 aufgeführte Punkt 5 "Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistung" sei vorsorglich aufgenommen worden. Der Gesetzentwurf sei aber durch Beschluß des Landtags an den Ausschuß für Kommunalpolitik - federführend - und an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie überwiesen worden, so daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden könne.

Er erinnert daran, daß er hier im Ausschuß und wegen der grundsätzlichen Bedeutung auch im Ältestenrat seine persönliche Haltung zu Reisen kundgetan habe und daß er deshalb verhindert sei, die Reise zur Funkausstellung nach Berlin zu begleiten. Da auch der stellvertretende Ausschußvorsitzende Hegemann aus wichtigen Gründen an der Reise nicht teilnehmen könne, schlage er vor, daß Herr Abgeordneter Dr. Klose, der Vizepräsident des Landtags, als Delegationsleiter fungiere. - Damit ist der Ausschuß einverstanden.

Vorsitzender Klaus Matthiesen teilt dann noch mit, daß sich der Präsident des Landtags damit einverstanden erklärt habe, daß der Hauptausschuß am 13./14. November seinen Besuch bei der EG-Kommission in Brüssel nachhole. Der Leiter der EG-Vertretung sei über die Besuchsabsicht informiert worden. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten habe dem Hauptausschuß geschrieben, daß er bemüht sei, maßgebliche europäische Gesprächspartner der EG-Kommission und des Europäischen Parlaments für diesen Termin zu gewinnen. Er, Matthiesen, bitte die Fraktionen, die Teilnahmeerklärungen möglichst bis Ende des Monats einzureichen, damit die entsprechenden Buchungen vorgenommen werden könnten. Ein vorläufiges Besuchsprogramm gehe in Kürze allen Mitgliedern des Hauptausschusses zu.

- 1 **Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**
 - **Ausübung von Ministeramt und Aufsichtsratsmandat oder einer ähnlichen Gremienmitgliedschaft in wirtschaftlichen Zwecken dienenden Unternehmen nur in begründeten Ausnahmefällen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1943

Ruth Hieronymi (CDU) führt aus, ihre Fraktion habe den Gesetzentwurf eingebracht, weil sie das Anliegen verfolge, die Trennung wirtschaftlicher und politischer Macht in den einschlägigen Landesgesetzen zu präzisieren. Nach Artikel 64 Absatz 3 LV dürften Mitglieder